

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvC 48/14 -



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren
über
die Wahlprüfungsbeschwerde

des Herrn Dr. Björn B e n k e n ,
An der Wabe 5, 38104 Braunschweig,

gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages
vom 3. Juli 2014 - WP 182/13 -

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat -
unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsident Voßkuhle,
Landau,
Huber,
Hermanns,
Müller,
Kessal-Wulf,
König,
Maidowski

am 22. Juni 2016 beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird verworfen.

Gründe:

Der Wahlprüfungsbeschwerde bleibt aus den im Schreiben des Berichterstatters vom 18. April 2016 genannten Gründen der Erfolg versagt. Gemäß § 24 Satz 2 BVerfGG wird von einer weiteren Begründung abgesehen. 1

Voßkuhle

Landau

Huber

Hermanns

Müller

Kessal-Wulf

König

Maidowski

Ausgefertigt


(Raak)

Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts